

## **Statuten des Vereins**

### **«BaBeL – nachhaltige Quartierentwicklung Basel-/ Bernstrasse Luzern»**

#### **I. Name, Sitz und Zweck**

##### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „BaBeL – nachhaltige Quartierentwicklung Basel-/Bernstrasse Luzern“ besteht mit Sitz in Luzern ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

##### **Art. 2 Zweck**

Der Verein BaBeL führt einen langfristig angelegten, interdisziplinären Entwicklungsprozess im Gebiet Basel-/Bernstrasse mit dem Ziel durch, das Quartier nachhaltig aufzuwerten und die bestehenden Quartierinstitutionen zu stärken. Insbesondere setzt er einen periodisch anzupassenden Aktionsplan um.

#### **II. Mitgliedschaft**

##### **Art. 3 Erwerb**

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Ordentliche Mitglieder: Sie beteiligen sich aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks gemäss Art. 2 und verfügen über das volle Stimmrecht.
- b. Gönnermitglieder: Sie identifizieren sich mit dem Vereinszweck und unterstützen die Arbeit des Vereins mit einem Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht.
- c. Ehrenmitglieder: Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder, die sich im BaBeL-Gebiet besonders verdient gemacht haben, von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft steht juristischen Personen (Institutionen), aber auch engagierten Einzelpersonen aus dem BaBeL-Gebiet offen. Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Vereinsversammlung zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme und kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern.

##### **Art. 4 Austritt**

Die ordentlichen Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Vereinsjahrs durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Gönnermitglieder können jederzeit mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand austreten.

##### **Art. 5 Ausschluss**

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid des Vorstandes innert 30 Tagen schriftlich bei der Vereinsversammlung anfechten. Der Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig.

##### **Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### III. Mittel

#### Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Jahr

- a. Ordentliche Mitglieder: Fr. 100.– für Institutionen und Fr. 50.– für Einzelpersonen (die im Vorstand engagierten Einzelpersonen sind beitragsbefreit)
- b. Gönnermitglieder: mind. Fr. 50.–

#### Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

#### Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nach Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

### IV. Organisation

#### Art. 10 Organe

Organe des Vereins BaBeL sind

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle
- d. die Geschäftsstelle

#### Art. 11 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens auf Ende Dezember schriftlich gestellt wurden.

#### Art. 12 Vorsitz

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist die Präsidentin/der Präsident bzw. das Co-Präsidium und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzählerin/den Stimmzähler.

Die Aktuarin/der Aktuar oder die Geschäftsstelle führen das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Aktuarin/vom Aktuar zu unterzeichnen.



### **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### **Art. 14 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

### **Art. 15 Stimmrecht**

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist in Ausnahmefällen möglich. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

### **Art. 16 Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin/der Präsident bzw. das Co-Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen die Präsidentin/der Präsident bzw. das Co-Präsidium mit einer zweiten Stimme. Besteht auch nach der zweiten Stimme des Co-Präsidiums Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

### **Art. 17 Befugnisse der Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Annahme des Aktionsplans für die kommenden Jahre
- b. Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten bzw. des Co-Präsidiums, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c. Wahl der Institutionen (Quartierkräfte und Stadt), welche eine Person in den Vorstand delegieren, sowie (siehe Art. 18) Wahl von max. 2 engagierten Einzelpersonen in den Vorstand. Ausserdem Wahl der Revisionsstelle
- d. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- e. Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5
- f. Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- g. Abänderung der Vereinsstatuten
- h. Beschlussfassung über Gegenstände der Traktandenliste
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- j. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

### **Art. 18 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Kassierin/dem Kassier, der Aktuarin/dem Aktuar und höchstens fünf Beisitzenden. Es kann ein Co-Präsidium gewählt werden. Die Geschäftsstelle hat beratende Stimme.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

**Art. 19 Amtsdauer**

Die Institutionen im Vorstand werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

**Art. 20 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten bzw. des Co-Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 21 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin/der Präsident bzw. das Co-Präsidium stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident bzw. haben das Co-Präsidium eine zweite Stimme. Besteht auch nach der zweiten Stimme des Co-Präsidiums Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

**Art. 22 Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

**Art. 23 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Die Präsidentin/der Präsident bzw. das Co-Präsidium, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die Aktuarin/der Aktuar führen Kollektivunterschrift zu zweien
- d. Einberufung der Vereinsversammlung
- e. Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
- f. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- g. Ausarbeitung von Reglementen
- h. Einsetzung von Arbeitsausschüssen (inkl. Wahl der Mitglieder) und Einsetzung der Fachgruppe
- i. Strategische Führung der Geschäftsstelle



#### **Art. 24 Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle, die zwei natürliche Personen oder eine juristische Person umfasst.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

#### **Art. 25 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle gestaltet die (Jahres-)Ziele der Quartierentwicklung im Gebiet Basel-/Bernstrasse unter Einbezug der Quartierkräfte und setzt diese operativ um. Sie unterstützt den Vorstand und koordiniert die Fachgruppe.

#### **Art. 26 Führung der Geschäftsstelle**

Der Vorstand definiert und überprüft die strategischen Ziele der Quartierentwicklung im Gebiet Basel-/Bernstrasse. Personell und fachlich wird die Geschäftsstelle im Rahmen des Fachteams Quartierentwicklung bei der Dienstabteilung Quartiere und Integration geführt. Über die Stellenbesetzung entscheiden Vorstand und QUIN gemeinsam. Alles Weitere regelt die Zusammenarbeitsvereinbarung. Im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets definiert der Vorstand einen Kostenrahmen, in dem die Geschäftsstelle gegenüber Dritten einzelzeichnungsberechtigt ist.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 27 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16. Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

#### **Art. 28 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

#### **Art. 29 Eintragung im Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Luzern eintragen lassen.

#### **Art. 30 In-Kraft-Treten**

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. Januar 2007 in Kraft gesetzt und an der Vereinsversammlung vom 4. April 2017 revidiert.

Die neuerliche Statutenänderung gemäss der Vereinsversammlung vom 15. März 2022 tritt unverzüglich in Kraft.

Luzern, den 15. März 2022

Namens der Vereinsversammlung:



Der Präsident:  
Guerino Riva



Der Aktuar:  
Urs Häner